

ANTRAG

der Abgeordneten Erber und Vladyka

zur Vorlage der Landesregierung betreffend die **Änderung des NÖ
Mindestsicherungsgesetzes**, LT-861/M-6-2011

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Z. 4 lautet:

„Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„ (4a) Ein Antrag auf eine weitere Gewährung ist rechtzeitig vor Ende der befristeten Leistung zu stellen. Erfolgt eine Antragstellung nicht rechtzeitig aber noch innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der befristeten Leistung, ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ohne Unterbrechung der Leistung weiter zu gewähren, es sei denn die Nichteinhaltung der rechtzeitigen Antragstellung ist vorwerfbar.““